

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

No. 775.

 Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze vom 9. Oktober 1891, den Zivilstaatsdienst betreffend, vom 2. Juni 1911.

Nachtrag

zu dem

**Gesetze vom 9. Oktober 1891, den Zivilstaatsdienst betreffend,
vom 2. Juni 1911.**

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Neuß j. L.
verordnen

Wir Heinrich der Siebenundwanzigste,
Erzprinz Neuß, Regent des Fürstentums Neuß j. L.,
hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Das Gesetz, den Zivilstaatsdienst betreffend, vom 9. Oktober 1891 (Gesetz-
sammlung Bd. XXI S. 71) wird in folgender Weise abgeändert:

1.

Der § 8 erhält nachstehende Fassung:

§ 8.

Staatsbeamten, denen die Verwaltung, Annahme, Verwahrung
oder der Transport öffentlicher oder privater Gelder oder geldwerter
Gegenstände obliegt, kann von dem Ministerium die Leistung einer
Sicherheit auferlegt werden.

Ausgegeben am 21. Juni 1911.

65